

Worms, 17.11.2008

## **Verbesserung der DSL Versorgung im Stadtgebiet Worms (inkl. Stadtteile) Bisherige Initiativen**

Bereits im Juni 2006 wurde seitens der Verwaltung ein Konzept zur Verbesserung der DSL Versorgung im Stadtgebiet und den Stadtteilen entworfen.

In diesem Zuge wurden zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Anbietern zu unterschiedlichen technischen Varianten geführt. (z.B. dänische updata GmbH, British Telekom, DTAG\* usw.)

Ergebnis war immer, dass kein Anbieter bereit war, die Investitionskosten (Netzausbaukosten, v.a. „Glasfaser“) alleine zu tragen. Da die wirtschaftlich zu versorgenden Gebiete weitgehend erschlossen sind, verbleiben erforderliche Ausbaumaßnahmen nur in Gebieten, die zu wirtschaftlich extrem ungünstigen Konditionen zu erschließen sind (Anzahl der zu erwartenden Kunden).

Dies hätte bislang bedeutet, dass die Kommune selbst den Ausbau hätte vornehmen müssen und auch als Betreiber des dann entstehenden DSL-Netzes fungieren müsste. Hier gibt es wettbewerbsrechtliche Bedenken. (Netzausbauhilfen = staatliche Beihilfe)

Diese Problematik wurde, auch seitens der Stadt Worms, der Landesregierung und der DTAG\* als größten Anbieter zur Kenntnis gebracht.

Mit der „Breitbandinitiative Rheinland-Pfalz“ hat das Land Rheinland-Pfalz umfassend auf diese Problematik reagiert und ein Förderprogramm mit jährlich 10 Millionen Euro aufgelegt. Um o.g. wettbewerbsrechtliche Bedenken auszuräumen, wurde das rheinland-pfälzische Förderprogramm der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Am 3. Juli 2008 hat die EU-Kommission das rheinland-pfälzische Förderprogramm genehmigt (Anlage 2)

Seit diesem Zeitpunkt begleitet die Stadt Worms als „interessierte Kommune“ das Förderprogramm des Landes.

Im Oktober 2008 legte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP einen Entwurf zur Verwaltungsvorschrift zur Maßnahmenteilnahme vor. (Anlage 3)

Parallel wurden seitens der Stadt Worms die sog. „Versorgungslücken“ ermittelt.

Grundlage hierfür ist generell der „Breitbandatlas der Bundesregierung“. Dieser weist allerdings in der Erfassungsmethodik erhebliche Mängel auf, die die Stadt Worms dem Koordinierungsbüro der Breitbandinitiative RLP zur Kenntnis gebracht hat.

Um ein realistisches Bild unterversorgter Stadtteile zu erhalten, hat die Verwaltung den alleinigen Netzeigentümer, die DTAG\* angefragt, der Verwaltung detaillierte Übersichtskarten der vorhandenen technischen Infrastruktur zu überlassen.

Da diese Art des Nachweises der Förderkriterien der Breitbandinitiative RLP erst seit kurzem anerkannt ist, stehen die Ergebnisse noch aus.

Die Stadt Worms ist mittlerweile beim Büro der Breitbandinitiative registriert und erarbeitet einen entsprechenden Förderantrag. Weiter begleitet die Stadt Worms die Bemühungen der VG-Monsheim zum DSL-Ausbau, insbesondere im Hinblick auf Synergien bei der Versorgung „Mörstadt-Abenheim“. Vorgehensweise siehe „Leitfaden“.

Unklar ist derzeit, ob Stadtteile als „isolierte Projekte“ überhaupt förderfähig sind. Nach dem Entwurf zur Verwaltungsvorschrift sind Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern von der Förderung ausgeschlossen.

\*DTAG= Deutsche Telekom AG

## Wichtig sind in diesem Zusammenhang folgende Fakten:

- Förderhöchstgrenze pro Projekt (z.B. Stadtteil): 100.000,- €
- Investitionskosten (Netzausbau): Fördermittel bis 50%, Rest je ½ Kommune und Anbieter
- „Ausfallbürgschaft“ der Kommune, falls nicht genügend Kunden einen DSL Anschluss buchen
- Anbieterneutrales Ausschreibungsverfahren
- Technikneutrales Ausschreibungsverfahren

## Förderkriterien

Kriterien für eine finanzielle Förderung im Rahmen der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) - Informationen zu Antragstellung, Fördergegenstand, Förderhöchstgrenzen, Vergabeverfahren und Markterkundung

Eine finanzielle Förderung des Breitband-Infrastrukturausbaus im ländlichen Raum erfolgt im Rahmen der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

- **Antragsberechtigt** sind: Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im ländlichen Raum. Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern sind nicht antragsberechtigt.
- **Förderfähig** sind Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitband-Infrastrukturen.
- **Nachzuweisen** sind:
  - die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung, d.h. weniger als 1 MBit/s downstream, unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber
  - der ermittelte und prognostizierte Bedarf an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet, aufgeschlüsselt nach beruflicher und privater Nutzung
- Sofern ein **Interessenbekundungsverfahren** (s. Markterkundungsplattform) zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Breitbanderschließung nicht ohne öffentliche Zuwendung erfolgen kann, ist die jeweilige Erschließungsmaßnahme wettbewerbs- und technikneutral auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und unter Angabe der angestrebten Bandbreite (Geschwindigkeit) auszuschreiben. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten empfiehlt es sich, im Vorfeld Kontakt mit der zuständigen Bewilligungsstelle, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, aufzunehmen.  
Die **öffentliche Ausschreibung** muss im offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde sowie auf dieser Website (s. Markterkundungsplattform) erfolgen.
- Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer **Wirtschaftlichkeitsberechnung** der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.
- Die **Höhe der Förderung** pro Projekt beträgt bis zu 50% (höchstens jedoch 100.000 Euro), bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 60% (höchstens jedoch 120.000 Euro) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuschüsse bis zu 5.000 Euro werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

- Ausgaben für **Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten** sind bis zu 50% (höchstens jedoch 5.000 Euro), bei Gemeinschaftsprojekten 10.000 Euro, zuwendungsfähig. Ausgaben im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und der Angebotserstellung sind nicht förderfähig.
- Die Förderung greift auch bei Breitbanderschließungsmaßnahmen von **Gewerbegebieten** im ländlichen Raum. In Ausnahmefällen ist eine Einzellerschließung von Gewerbegebieten möglich.
  - Nachzuweisen ist auch hier die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (d.h. weniger als 1 MBit/s downstream). "Upgrades" z.B. von 2 MBit/s auf 6 MBit/s sind nicht förderfähig.
  - Nutznießer der Förderung muss das gesamte Gewerbegebiet, zumindest aber die deutlich überwiegende Zahl der hier ansässigen Unternehmen sein.  
Die Versorgung einzelner Unternehmen mit sehr schnellen Breitbandverbindungen (Standleitungen, 32 MBit/s symmetrisch, Glasfaser etc.) ist nicht förderfähig.

Die für eine Bewilligung von Förderanträgen erforderliche Verwaltungsvorschrift für die Breitbanderschließung im ländlichen Rheinland-Pfalz befindet sich z.Zt. im Prozess der Veröffentlichung. Bis auf weiteres gelten die EU-Fördergrundsätze.